



## **Gemeinderatssitzung vom 07. Oktober 2025**

### **1.**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025**

*Nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.*

### **5.**

#### **Teilaufhebung der Kurzparkzonenverordnung für zwei Parkplätze am Fronleichnamsweg**

*Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:*

#### **Verordnung**

##### **§ 1**

*Die Kurzparkzonenverordnung des Gemeinderates vom 9. September 1999 wird in der Weise geändert, dass für die beiden Parkplätze am Fronleichnamsweg gemäß des beiliegenden Übersichtsplanes die entsprechende Kurzparkzonenverordnung aufgehoben wird.*

##### **§ 2**

*Die Aufhebung der Kurzparkzone für die beiden Parkplätze am Fronleichnamsweg auf Grundlage des beiliegenden Übersichtsplanes tritt mit der Entfernung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.*

Beschluss: angenommen.

### **6.**

#### **Verordnung von zwei Elternparkplätzen für den Städtischen Kindergarten am Fronleichnamsweg**

*Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:*

#### **Verordnung**

1. *Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird für zwei Parkplätze am Fronleichnamsweg gemäß des beiliegenden Übersichtsplanes eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) mit dem Zusatztafeln „gilt in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr“ sowie „ausgenommen Kindergartentransporte für max. 15 Minuten“, verordnet.*
2. *Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch die Vorschriftenzeichen nach § 52 Zif. 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „gilt an Kindergartentagen in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr“ sowie „ausgenommen Kindergartentransporte für max. 15 Minuten“ bzw. „Anfang“ und „Ende“ kundzumachen.*

Beschluss: angenommen.

## 7.

### **Verordnung einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung in Weißenbach bei Liezen**

*Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:*

#### **Verordnung**

##### § 1

*In Weißenbach bei Liezen gilt gem. der beiliegenden Übersichtsfotos auf dem Manfred-Winkler-Weg vom Ortsende Weißenbach bis zur Brücke über die Enns nach Döllach eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung. Dies in Verlängerung der 30km/h-Beschränkung am Gebetsroither-Weg bis zur Knaufstraße.*

*Darüber hinaus gilt eine 30km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung für den Aubauerweg vom Ortsende Weißenbach bis zum Bahnübergang „Rödschitzgraben“ – Gemeindegrenze Wörschach – sowie für den Markus-Platzer-Weg. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten jeweils in beiden Fahrtrichtungen.*

##### § 2

*Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gem. StVO § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ bzw. 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.*

Beschluss: angenommen.

**8.****Aufhebung der Verordnung der 40 km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ausseer Straße**

*Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen vom 31.03.2016 unter Punkt 17. Verlängerung der 40 km/h Beschränkung von der Ausseer Straße bis Weißenbach“ beschlossene Verordnung wird aufgehoben.*

Beschluss: angenommen.

**9.****Vertragsraumordnung iSd § 43 Stmk. Raumordnungsgesetz; Baulandausweisung „Bundesschulzentrum“, Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.04, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05, Abschluss einer Vereinbarung**

*Der Gemeinderat beschließt für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.04 sowie für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05 nachstehende Vereinbarung:*

## **VEREINBARUNG**

**gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

### **PRÄAMBEL**

*Gemäß § 43 Absatz 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 i.d.g.F. kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.*

*Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.02 für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.04, sowie für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.05, zwischen der Antragstellerin und dem Gemeinderat der Stadt Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.*

*Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von anteiligen Planungskosten für die obigen Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des*

*Flächenwidmungs-planes.*

*Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens der Antragstellerin kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Durchführung der obigen Änderungsverfahren, sondern erfolgt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss der gegenständlichen Änderungsverfahren kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.*

*Die Stadtgemeinde Liezen hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2025 gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 i.d.g.F. einstimmig den Beschluss gefasst, mit dem Vertragspartner diesen Vertrag über die Baulandausweisung des „Bundesschulzentrum“, unter Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.04 sowie unter Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05 abzuschließen.*

## **§ 1**

### **Antragsteller/Vertragspartner**

*Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. in 8010 Graz, Anzengrubergasse 6/5. Stock, im Folgenden kurz „Antragstellerin“ genannt, hat bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen“ genannt, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 665/12, EZ 1048, gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, beantragt.*

## **§ 2**

### **Gegenstand**

*Die in § 1 angeführte Teilfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.02 der Stadtgemeinde Liezen als „Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke“ ausgewiesen und soll dieses nunmehr aufgrund der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.04, und der Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.05, als „Bauland“ in der Gebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.*

---

**§ 3****Beitragsschuld/Kostenübernahme**

- (1) *Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.*
- (2) *Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 28.07.2025 (einschließlich 20 % MwSt.) € 9.240,00.*
- (3) *Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwendungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.*
- (4) *Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit der Antragstellerin herzustellen.*
- (5) *Die Antragstellerin verpflichtet sich aus freien Stücken zur Tragung der gesamten unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.*
- (6) *Die Antragstellerin verpflichtet sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.*
- (7) *Kosten allfälliger Rechtsberatungen für die Antragstellerin oder für die Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.*

**§ 4****Ausfertigung**

- (1) *Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Die Antragstellerin erhält das weitere Exemplar.*
- (2) *Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.*

**§ 5**

**Genehmigung**

*Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 07.10.2025 zu Tagesordnungspunkt 9., GZ: BV-031-2-ÖEK-1.04/FWÄ-1.05/25 genehmigt.*

*Die Antragstellerin*

.....  
*Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Graz*

.....  
*Ort, Datum*

*Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen  
Die Bürgermeisterin*

.....  
*Andrea Heinrich, MAS*

.....  
*Ort, Datum*

Beschluss: angenommen.

**10.**

**Vertragsraumordnung iSd § 43 Stmk. Raumordnungsgesetz; Baulandausweisung „Hell“ im Ortsteil Oberdorf, Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.06 - Abschluss einer Vereinbarung**

*Der Gemeinderat beschließt für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.06 nachstehende Vereinbarung:*

**VEREINBARUNG**

**gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010****PRÄAMBEL**

*Gemäß § 43 Absatz 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 i.d.g.F. kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.*

*Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.02 für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.06, zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinderat der Stadt Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.*

*Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von anteiligen Planungskosten für die obigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes.*

*Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Durchführung der obigen Änderungsverfahren, sondern erfolgt die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss der gegenständlichen Änderungsverfahren kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.*

*Die Stadtgemeinde Liezen hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2025 gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 i.d.g.F. einstimmig den Beschluss gefasst, mit dem Vertragspartner diesen Vertrag über die Baulandausweisung „Hell“ im Ortsteil „Oberdorf“ unter Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.06 abzuschließen*

**§ 1****Antragsteller/Vertragspartner**

*Gernot Hell, geboren am 14.09.1965, wohnhaft in 8940 Liezen, Höhenstraße 49/1, im Folgenden kurz „Antragsteller“ genannt, hat bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen“ genannt, die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 1098, EZ 1493, gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, beantragt.*

---

**§ 2****Gegenstand**

*Das in § 1 angeführte Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.02 der Stadtgemeinde Liezen als „Freiland“ ausgewiesen und soll dieses nunmehr aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.06 als „Bauland“ bzw. „Aufschließungsgebiet“ in der Gebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.*

**§ 3****Beitragsschuld/Kostenübernahme**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.*
- (2) Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 09.07.2025 (einschließlich 20 % MwSt.) € 11.460,00.*
- (3) Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwendungsbehandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.*
- (4) Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit dem Antragsteller herzustellen.*
- (5) Der Antragsteller verpflichtet sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.*
- (6) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.*
- (7) Kosten allfälliger Rechtsberatungen für den Antragsteller oder für die Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.*

**§ 4****Ausfertigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein*

*Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Der Antragsteller erhält das weitere Exemplar.*

*(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.*

**§ 5**

**Genehmigung**

*Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 07.10.2025 zu Tagesordnungspunkt 10., GZ: BV-031-2-FWÄ-1.06/25 genehmigt.*

*Der Antragsteller*

.....  
*Gernot Hell*

.....  
*Ort, Datum*

*Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen  
Die Bürgermeisterin*

.....  
*Andrea Heinrich, MAS*

.....  
*Ort, Datum*

Beschluss: angenommen.

**11.**

**Außerplanmäßige Mittelverwendung für den Ankauf einer gebrauchten Gastronomieeinrichtung für den Gastronomiebetrieb im Kulturhaus**

*Die außerplanmäßige Mittelverwendung gem. §79 Abs.3 ist, da sie unabweisbar ist, zulässig. Der Betrag von € 25.000,00 netto für den Ankauf der Gastronomieeinrichtung von Herr Thomas Koch wird beschlossen. Die Bedeckung erfolgt über eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, Nr. 100031699.*

Beschluss: angenommen.

**12.**

**Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage für den Ankauf einer gebrauchten Gastronomieeinrichtung für den Gastronomiebetrieb im Kulturhaus**

*Für die außerplanmäßige Mittelverwendung für den Ankauf der Gastronomieeinrichtung im Kulturhaus ist eine Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, Nr. 100031699, in Höhe von € 25.000,00 durchzuführen.*

Beschluss: angenommen.

**13.**

**Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage für den Zukunftsfonds Elementarpädagogik**

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage für den Zukunftsfonds Elementarpädagogik in der Höhe von € 437.718,00.*

Beschluss: angenommen.

**Auszahlung der Jugendsportförderung 2025**

Wurde abgesetzt.

**14.****Festsetzung von Tarifen für den Verleih der Schirmbars**

*Für den Verleih der Schirmbar wird eine Gebühr von € 85,00 netto/Tag exkl. Aufbau festgesetzt.*

*Alle Tarife verstehen sich netto, zzgl. 20% USt. Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.*

Beschluss: angenommen.

**15.****Anpassung der Tarife für Verkaufshütten sowie Festsetzung von Tarifen für die Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen**

*Der Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021, Top 33 wird aufgehoben.*

*Ab 01.01.2026 gelten folgende Tarife für die Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen, die zuvor auf Basis des vom Land Steiermark verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst werden:*

<i>Außenstandplatz mit eigener Hütte/eigenem Stand pro Tag:</i>	<i>€ 30,00</i>
<i>Zuschlag Konsumation pro Tag:</i>	<i>€ 50,00</i>
<i>Energiekostenersatz pauschal pro Tag:</i>	<i>€ 10,00</i>

*Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01.01.2026 auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.*

Beschluss: angenommen.

**16.****Änderung der Rundungsklausel bei den Tarifen für den Badensee und das Alpenbad**

*Die Tarifordnung für das Alpenbad Liezen und den Badensee Weißenbach wird dahingehend abgeändert, als ab 01.01.2026 eine kaufmännische Rundung auf 10 Cent vorzunehmen ist.*

Beschluss: angenommen.

**Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Richtlinie für den Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining**

Wurde abgesetzt.

**17.****Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses für die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2025**

*Die Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2025 laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2024 wird wie folgt abgeändert:*

3. *Die Förderung für das „Top-Ticket“ der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.09.2025 bis ~~30.09.2026~~ 31.12.2025 gewährt.*
4. *Die Förderung für das „Top-Ticket“ für Studierende der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.03.2025 bis ~~28.02.2026~~ 31.12.2025 gewährt.*

Beschluss: angenommen.

**18.****Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Parkraumkonzepts**

*Es wird ein Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen durch die Firma komobile ausgearbeiteten Parkraumkonzeptes gefasst.*

*Dieser Grundsatzbeschluss hat die Einführung einer flächendeckenden Gebührenpflicht mit klar differenziertem Zonenmodell gemäß der nachstehenden planlichen Darstellung zum Inhalt:*



Quelle: Kartenrundlage © openstreetmap Mitwirkende | Eigene Darstellung komobile 2025.

Es soll die Umsetzung des Tarifmodells gemäß nachstehender Tabelle erfolgen.

Blaue Zone (Kernzone)		Grüne Zone	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00	Samstag: 9:00 - 12:00	Mo-Fr: 8:00 - 18:00	Samstag: 9:00 - 12:00
<b>Kurzparken</b>		<b>Kurzparken</b>	
min	Euro	min	Euro
20	- €	20	- €
90	1,00 €	90	0,80 €
120	1,50 €	120	1,20 €
150	2,00 €	150	1,60 €
180	2,50 €	180	2,00 €
<b>Langzeitparken</b>		<b>Langzeitparken</b>	
Halbtag	- €	Halbtag	- €
Tag	- €	Tag	- €
Woche	- €	Woche	- €
Monat	- €	Monat	- €
Jahr (nur Anwohner)	<b>750,00 €</b>	Jahr (nur Anwohner)	<b>600,00 €</b>

Hervis Parkplatz			Pyhrn Parkplatz			Pendler Parkplatz		
Mo-Fr: 8:00 - 18:00		Samstag: 9:00 - 12:00	Mo-Fr: 8:00 - 18:00		Samstag: 9:00 - 12:00	Mo-Fr: 8:00 - 18:00		Samstag: 9:00 - 12:00
<b>Kurzparken</b>			<b>Kurzparken</b>			<b>Kurzparken</b>		
min	Euro		min	Euro		min	Euro	
20		- €	20		- €	20		- €
60		0,50 €	60		0,20 €	60		0,20 €
90		0,70 €	90		0,50 €			
120		1,00 €	120		0,70 €	120		0,50 €
180		1,50 €	180		1,00 €	180		0,60 €
			240		0,80 €	240		0,80 €
			300		1,00 €	300		1,00 €
			360		1,20 €	360		1,20 €
			420		1,40 €	420		1,40 €
			480		1,60 €	480		1,60 €
			540		1,80 €	540		1,80 €
			600		2,00 €	600		2,00 €
<b>Langzeitparken</b>			<b>Langzeitparken</b>			<b>Langzeitparken</b>		
Halbtag	2,00 €	08-13 / 13-18	Halbtag	1,50 €	08-13 / 13-18	Halbtag	0,50 €	08-13 / 13-18/+ Sa
Tag	4,00 €		Tag	2,50 €		Tag	1,00 €	
Woche	17,50 €	alle	Woche	10,00 €	alle	Woche	4,00 €	alle
Monat	50,00 €	alle	Monat	35,00 €	alle	Monat	20,00 €	alle
Jahr			Jahr			Jahr	200,00 €	

Die budgetierten Projektmittel in Höhe von € 130.800,00 für den Ankauf der notwendigen Infrastruktur sowie die Kosten der Adaptierung der bestehenden sowie der Parkflächen sollen freigegeben werden (Vorhabenscode 1200181, Vorhabensbezeichnung „Parkleitsystem“, Vorhabenshöhe € 130.800).

Es wird festgehalten, dass hinsichtlich der Gebührenpflicht in der Ausseer Straße sowie des gemeindeeigenen Parkplatzes südlich des SC-Platzes weitere Beratungen erfolgen.

Ebenso wird festgehalten, dass die Festlegung der Tarife einer gesonderten Beschlussfassung im Gemeinderat bedarf.

Beschluss: angenommen.

## 19.

### Zusätzlicher Abschlag auf den Richtwertmietzins bei der Vermietung von Gemeindewohnungen in begründeten Ausnahmefällen

Der Stadtrat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen bei längeren Leerständen vermietbarer Wohnungen eine zusätzliche Mietreduktion von bis zu 20 % beschließen.

Beschluss: angenommen.

**20.****Vergabeverfahren Schulassistentz für die Stadtgemeinde Liezen - Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den auf Basis der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien ermittelten Bestbieterinnen**

*Nach eingehender Beratung und Erörterung des der Beschlussfassung zugrundeliegenden und während der Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinderatsitzung in Kopie aufliegende Vergabeaktes für das Vorhaben „Schulassistentz für die Stadtgemeinde Liezen“, wird der **Abschluss der Rahmenvereinbarung** mit den auf Basis der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien ermittelten Bestbieterinnen, nämlich*

**Erstgereichte Bieterin: Jugend am Werk Steiermark GmbH (FN 202547p)**  
8020 Graz, Lendplatz 35

**Zweitgereichte Bieterin: VIVICO SDE GmbH (FN 537404a)**  
8952 Irdning-Donnersbachtal, Hauptplatz 2

*beschlossen.*

Beschluss: angenommen.

**21.****Beauftragung der Bürgermeisterin zum Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2026**

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS mit dem Abschluss eines neuen Stromliefervertrages zu beauftragen. Eine nachträgliche Beschlussfassung über den konkreten Vertrag wird im nach der Beauftragung nächstfolgenden Gemeinderat erfolgen.*

Beschluss: angenommen.

**22.****Information der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hinsichtlich Tarifanpassungen für die Ennstalhalle**

*Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hat die vom Gemeinderat in dessen Sitzung vom 01. Juli 2025, Top 40, beschlossene Änderung der Tarife für die Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Liezen (aufgrund der Indexierung) zum Anlass genommen, die Tarife für die Ennstalhalle mit Wirkung vom 01. September 2025 an-zupassen.*

*Abweichend dieser Anpassung ist eine Erhöhung für kommerzielle Veranstaltungen (Musikshows, Kabarett udgl.) welche ausschließlich die Veranstalter und nicht die*

BürgerInnen der Stadt Liezen betreffen, vorgesehen. Die erhöhten Tarife sind dahingehend zu begründen, als dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH höhere Erträge erwirtschaftet und in Folge von einem erhöhten finanziellen Zuschuss, von Seiten der Stadtgemeinde Liezen, absehen könnten.

Ebenso werden die Bezeichnungen dieser Veranstaltungen neu kategorisiert, da die vorangegangenen Bezeichnungen nicht mehr zeitgemäß sind.

Aufgrund der bestehenden Informationspflicht der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH gegenüber dem Gemeinderat werden die nachstehenden Tarife zur Kenntnis gebracht:

## Ennstalhalle

**Tarife gültig ab 01.09.2025**

lt. Index per 2025

<b>Ennstalhalle gesamt</b> max. ca. <b>1000 bis 1400 Personen</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Tarif (EUR)</b>	<b>enthaltene USt</b>
<b>Einfachturnsaal</b> (450 m <sup>2</sup> - 15m x 27m) für Sportnutzung			
	1 Std.	€ 16,00	20%
	4 bis 5 Std.	€ 15,00/Std	20%
	1 Tag (8 Std.)	€ 103,00	20%
<b>Zweifachturnsaal</b> (810 m <sup>2</sup> - 30m x 27m) für Sportnutzung			
	1 Std.	€ 32,00	20%
	4 bis 5 Std.	€ 30,00/Std	20%
	1 Tag (8 Std.)	€ 205,00	20%
<b>Dreifachturnsaal</b> (1215 m <sup>2</sup> - 45m x 27m) für Sportnutzung			
	1 Std.	€ 49,00	20%
	4 bis 5 Std.	€ 45,00/Std	20%
	1 Tag (8 Std.)	€ 302,00	20%
<b>Gymnastikraum mit Spiegel</b> (ca. 100m <sup>2</sup> ) für Sportnutzung			
	1 Std.	€ 16,00	20%
	4 bis 5 Std.	€ 15,00/Std	20%
	1 Tag (8 Std.)	€ 103,00	20%
<b>Sportveranstaltung ohne Bande</b>			
Dreifachturnsaal	1/2Tag	€ 536,00	20%

(inkl. 4 Hallenwartstunden)			
Dreifachturnsaal (inkl. 8 Hallenwartstunden)	1 Tag	€ 900,00	20%
<b>Zusätzliche Tarife bei Sportveranstaltungen</b>			
Auf- und Abbau Bande durch Veranstalter + 1 Mitarbeiter d. GV		€ 258,00	20%
Auf- und Abbau Bande durch Mitarbeiter der GV (5 MA-Ennstalhalle)		€ 1.033,00	20%
<b>Ballveranstaltung</b> max. Nutzung d. Räumlichkeiten von Fr. 08.00 bis So. 08.00 Uhr (8 Hallenwartstunden enthalten)			
		€ 8457,00	20%
<b>Vom Lieferanten direkt mit dem Mieter zu verrechnende Kosten</b>			
Müllentsorgung			nach Aufwand
Reinigung der Tischtücher			nach Aufwand
<b>Gewerbliche Nutzung</b> (mit Einnahmen/Standverleih)			
1 Veranstaltung (8 Hallenwartstunden enthalten)		€ 7.453,00	20%
<b>Nichtgewerbliche Nutzung</b> (ohne Einnahmen/Standverleih)			
1 Veranstaltung (8 Hallenwartstunden enthalten)		€ 5.017,00	20%
<b>Kulturelle Veranstaltungen</b>			
1 Veranstaltung (8 Hallenwartstunden enthalten)		€ 7.453,00	20%
<b>Sonstige Veranstaltungen</b>			
1 Veranstaltung (4 Hallenwartstunden enthalten)	1/2 Tag	€ 536,00	20%
1 Veranstaltung (8 Hallenwartstunden enthalten)	1 Tag	€ 900,00	20%
<b>Zusätzliche Tarife</b>			
Mehrstunden Hallenwart (je angefangene Stunde)		€ 56,00	20%
Reinigungsstunde		€ 33,00	20%
Buffet schulische Nutzung (max. 4 Stunden)		€ 137,00	20%
Buffet für 1 Tag		€ 274,00	20%
Bodenaufbau/Bodenabbau		€ 810,00	20%
Aufbau – Vortag		€ 137,00	20%
Abbau – Folgetag		€ 137,00	20%
Foyer (1 Tag)		€ 215,00	20%
<b>Tarife für Verleih (max. 3 Tage)</b>			
Tisch/Stk.		€ 9,00	20%
Sessel/Stk.		€ 1,50	20%
Tischtücher/Stk.		€ 5,00	20%
Bühnenelemente/Stk.		€ 24,00	20%
Hallenwart/Std.		€ 56,00	20%
Reinigung		€ 33,00	20%

Grundlage:

- *Anpassung der Tarife an die der Stadtgemeinde Liezen aufgrund des Beschlusses im Gemeinderat vom 01.07.2025*

Ihre Ansprechpartner:

- *Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Liezen (03612 22881 125)*
- *Gebäudeverwaltung der Stadtgemeinde Liezen  
(Leitung Herr Reinhold Binder 0664 2518846 bzw. Herr Reinhard Schachner  
0664 2518847)*

Zur Kenntnis genommen.**23.****Information der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über die Anpassung der Loipengebühr**

*Derzeit beträgt die Loipengebühr im Pyhrn EUR 4,00 pro Tag. Die Saisonkarte kostet EUR 39,00 und wird zum selben Preis auch in der Pyhrn-Priel Region ausgegeben. Für Jugendliche bis 18 Jahre ist die Benutzung der Langlaufloipe kostenlos.*

*Nunmehr ist seitens der Geschäftsführung beabsichtigt, die Loipengebühr auf eine Tagesgebühr in der Höhe von EUR 6,00 anzuheben. Die Saisonkarte soll anstatt EUR 39,00 auf EUR 59,00 angehoben werden.*

*Im Vorfeld der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2025 wurden die beabsichtigten Tarifierhöhungen dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Kenntnis gebracht. Dieser hat der Geschäftsführung eine Anhebung der Saisonkartenpreise auf EUR 69,00 empfohlen.*

*Seitens der Geschäftsführung wird darüber informiert, dass die Saisonkartenpreise auf ein vergleichbares Maß angehoben werden sollten, damit hier bei entsprechenden Nachfragen aus der Bevölkerung nachvollziehbare Preise dargelegt werden können. So ist die Loipe in Hall bei Admont mit einer Gesamtlänge von 24 Kilometern um einige Kilometer länger als die Pyhrnloipe. Die Loipe in Hall verfügt außerdem über das Steirische Loipengütesiegel. Die Tageskarte kostet in Hall EUR 6,00 und die Saisonkarte EUR 60,00. Die Saisonkartenpreise im Pyhrn werden somit mit einem Preis von EUR 59,00 festgesetzt.*

*Zudem ist anzumerken, dass im Bereich der Saisonkarten eine Erhöhung mit einem markant geringeren Einnahme-Effekt als bei den Tageskarten verbunden ist. So wurde in der Saison 2024/25 bei den Saisonkarten ein Betrag von EUR 7.986,00 eingenommen. Eine Erhöhung über das vergleichbare Maß wie in Hall bei Admont würde nur einen geringen Einnahmeneffekt von rund € 2.000,-- erzielen, jedoch bei der Bevölkerung auf Unverständnis stoßen.*

*Die Tageskartenpreise sind jedenfalls auf EUR 6,00 anzuheben, da man mit den bisherigen EUR 4,00 pro Tag deutlich unter den vergleichbaren Loipengebühren war. Sollte die Langlaufsaison 2025/26 ähnlich gut wie im Vorjahr ausfallen, so könnte man mittels der Erhöhung Gesamteinnahmen bei den Tageskarten in der Höhe von rund EUR 50.000,00 erwarten.*

*Seitens der Geschäftsführung wird auch die Beibehaltung der Gratisgrenze von 18 Jahren vorgeschlagen. Sollte man die Altersgrenze auf 16 Jahre heruntersetzen, so trifft es vor allem Lehrlinge bzw. SchülerInnen, die hier um diesen Bonus umfallen und es ist nicht im Sinne der Geschäftsführung hier bei den Jugendlichen zu sparen oder auf Kosten der Jugendlichen Gewinne zu erzielen.*

*Somit informiert die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe, dass ab der kommenden Saison 2025/26 aufgrund obiger Darstellung folgende Preise gelten:*

<i>Tageskarten</i>	<i>€</i>	<i>6,00</i>
<i>Saisonkarten</i>	<i>€</i>	<i>59,00</i>

*Jugendliche bis 18 Jahre sowie Personen mit Einschränkung mit entsprechendem Nachweis dürfen die Pyhrnloipe kostenlos benutzen.*

*Zur Kenntnis genommen.*

#### **24.**

**Ansuchen von Herrn Georg Lemmerer und Frau Waltraud Lemmerer-Maier um Freilassungserklärung hinsichtlich der Grundstücke Nr. 290/14 und 290/15 EZ 12 KG 67408 Pyhrn.**

*Die Stadtgemeinde Liezen gibt nachstehende Freilassungserklärung hinsichtlich der neu vermessenen Grundstücke Nr. 290/14 und 290/15, jeweils KG 67408 Pyhrn, ab:*



**Mag. Georg Hubmer**  
öffentlicher Notar

A-8962 Gröbming, Hauptplatz 57  
Tel 03685 - 22318, Fax 03685 - 22318 - 21  
e-mail: georg.hubmer@notar.at, DVR 2108246, ATU: 57151129



AZ 7191/2/N/E1

## **FREILASSUNGSERKLÄRUNG**

### **1. Liegenschaft:**

Einlagezahl 12 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn

### **2. Eigentümer:**

Herr **Georg Lemmerer**, geb. 13.12.1965, Pyhrn 33, A-8940 Liezen und  
Frau **Waltraud Lemmerer-Maier**, geb. 17.02.1971, Pyhrn 33, A-8940  
Liezen, zu je 1/2 Anteil (B-LNr. 4 und 3)

### **3. Lasten:**

3 a 680/1968 1947/1987  
DIENSTBARKEIT Duldung eines Schleppliftunternehmens und  
einer Schiabfahrt auf Gst 290/1 294 295  
für Gst 290/3

### **4. Buchberechtigte:**

Die **Stadtgemeinde Liezen**, Rathausplatz 1, A-8940 Liezen, als grund-  
bücherliche Alleineigentümerin des berechtigten Grundstückes 290/3  
der Liegenschaft Einlagezahl 103 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn

### **5. Einverleibungsbewilligung:**

Die Buchberechtigte erteilt hiemit die Zustimmung dazu, dass auf-  
grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht  
auf ihre Kosten die mit Planurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Josef  
Wallmann vom 20.06.2025 neuvermessenen Grundstücke 290/14 (Trenn-  
stück 1) und 290/15 (Trennstück 2) herkommend aus dem Grundstück  
290/1 der Liegenschaft Einlagezahl 12 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn  
in Ansehung der unter Punkt 3. angeführten Dienstbarkeit (C-LNr.  
3) lastenfrei von der Liegenschaft Einlagezahl 12 Katastralgemeinde  
67408 Pyhrn abgeschrieben werden können.

Liezen, am

**Stadtgemeinde Liezen**

Beschluss: angenommen.

**Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Erich Lasser hinsichtlich einer Teilflä-  
che des Grundstückes Nr. 1077/8 KG 67406 Liezen auf Höhe des Objekts Röth-  
weg 15a**

*Wurde abgesetzt.*

## 25.

## Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Energienetze Steiermark GmbH über Leitungsrechte auf dem Grundstück Nr. 395/7 KG 67411 Weißenbach

*Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Energienetze Steiermark GmbH nachstehende Dienstbarkeitsübereinkommen über Leitungsrechte auf dem Grundstück Nr. 395/7 KG 67411 Weißenbach:*

Auftrag Nr. \_\_\_\_\_  
 Bemessungsgrundlage: € \_\_\_\_\_  
 Selbstberechnung durchgeführt am \_\_\_\_\_  
 Laufende Nummer \_\_\_\_\_  
 Steuernummer: 10/119/4967  
 Gebührenbetrag: EUR \_\_\_\_\_  
 Energienetze Steiermark GmbH  
 i.A. \_\_\_\_\_



### VEREINBARUNG

Die Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name  
 Stadtgemeinde Liezen - Öffentliches Gut  
 Anschrift  
 8940 Liezen, Rathausplatz 1

in der Folge kurz GrundeigentümerInnen genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

- Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des/der vorgenannten GrundeigentümerInnen durch die im Eigentum der EN stehende
  - Hochspannungs-Freileitung  
 110-kV-Leitung Abzweig RAU 1  
 110-kV-Leitung Abzweig RAU 2
  - und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.
- Der/Die GrundeigentümerInnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
395/7	580	67411 Weißenbach bei Liezen	320 m <sup>2</sup> Überspannung

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

- Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Auftriebsbreite, in Bezug auf den bereits rechtsgültigen Bescheid der Leitung, 30m- im beigefügten Lageplan dargestellten. Außerhalb der abgelösten Flächen gestattet(en) der/die GrundeigentümerInnen das Entfernen von Bäumen und Ästen,

soweit es zur Einhaltung der in den Vorschriften geforderten Sicherheitsabstände erforderlich ist. Die Schlägerungskosten hierfür übernimmt die EN. Unterhalb der Anlagen steht dem/der/den GrundeigentümerInnen eine beschränkte Nutzung frei, der Baumbewuchs darf jedoch nur eine Höhe bis 4 Meter vom untersten Leiterseil erreichen.

Sofern der/die GrundeigentümerInnen auf diesen Flächen verwertbare Baumkulturen anlegt(en) oder durch Dritte duldet(en) (Christbaumzucht und dergleichen), hat/haben der/die GrundeigentümerInnen selbst und auf eigene Kosten durch zeitgerechte Entfernung dieses Nachwuchses dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung der Anlagen vermieden wird.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

Vor Inangriffnahme jeder Schlägerungsarbeit im Bereich der Anlagen, die diese gefährden könnte, ist die nächste Dienststelle (Außenstelle) der EN zeitgerecht - mindestens sieben Tage vor Schlägerungsbeginn - zu verständigen, die ihrerseits kostenlos eine Aufsichtsperson zu diesen Arbeiten entsendet.

4. Der/Die GrundeigentümerInnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Im Falle der Errichtung von Baulichkeiten sind die in den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Abstände einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen ist/sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die GrundeigentümerInnen den Betrag von

€ 761,60 (Euro siebenhunderteinundsechzig 60/100)

zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer, vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume, Sträucher und Äste einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass weder anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern neue gesetzt werden dürfen, noch für das abermalige Entfernen von Ästen eine neuerliche Entschädigung beansprucht werden kann.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

## 6. Der/Die GrundeigentümerInnen,

Name  
 Stadtgemeinde Liezen - Öffentliches Gut

gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplan die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden 110-kV-Leitung Abzweig RAU 1, 110-kV-Leitung Abzweig RAU 2, sowie von Fernmeldeanlagen gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Mr.	EZ.	KG.
395/7	580	67411 Weißenbach bei Liezen

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen den im Lageplan dargestellten Bereich. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstück(e)s, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.
8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der GrundeigentümerInnen, trägt die EN.

Der/Die GrundeigentümerInnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergütung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die GrundeigentümerInnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter [www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz](http://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz).

Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatssitzung am ..... unter Geschäftszeichen ..... gefasst.

Ort, Datum

Stadtgemeinde Liezen - Öffentliches Gut



Auftrag Nr. \_\_\_\_\_  
 Bemessungsgrundlage: € \_\_\_\_\_  
 Selbstberechnung durchgeführt am \_\_\_\_\_  
 Laufende Nummer \_\_\_\_\_  
 Steuernummer: 10/119/4967  
 Gebührenbetrag: EUR \_\_\_\_\_  
 Energienetze Steiermark GmbH  
 i.A. \_\_\_\_\_

## VEREINBARUNG

Die Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name  
 Stadtgemeinde Liezen - Öffentliches Gut  
 Anschrift  
 8940 Liezen, Rathausplatz 1

in der Folge kurz GrundeigentümerInnen genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des/der vorgenannten GrundeigentümerInnen durch die im Eigentum der EN stehende
  2.
    - a) Kabelführung  
 110-kV-Löschspulenkabel 1 und 2 (110-kV-UW Weißenbach/EN – 220-kV-UW Weißenbach/APG)  
 110-kV-Baueinsatzkabel (temporär)
    - b) und Fernmeldeanlagen (Steuerkabel, Meldekabel, Lichtwellenleiter), das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör,  
 im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.
2. Der/Die GrundeigentümerInnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	RG.	Art der Inanspruchnahme
395/7	580	67411 Weißenbach bei Liezen	8 lfm Kabelführung 7 lfm Kabelführung (temporär) 7 lfm Steuer- u. Meldekabel 6 KSX (Querung Nord) 8 lfm Steuer- u. Meldekabel 5 KSX (Querung Nord) 14 lfm Lichtwellenleiterkabel

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu

betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Der/Die GrundeigentümerInnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 2,5 m beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Im Falle der Errichtung von Baulichkeiten sind die in den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Abstände einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigter beizuziehen.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen ist/sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

4. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die GrundeigentümerInnen den Betrag von

€ 527,12 (Euro fünfhundertsiebenundzwanzig 12/100)

zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer, vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

5. Der/Die GrundeigentümerInnen,

Name

Stadtgemeinde Liezen - Öffentliches Gut

gibt/geben hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplan die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden 110-kV-Löschspulenkabel 1 und 2 (110-kV-UW Weißenbach/EN – 220-kV- UW Weißenbach/APG, sowie von Fernmeldeanlagen (Steuerkabel, Meldekabel, Lichtwellenleiter) gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	RG.
395/7	580	67411 Weißenbach bei Liezen

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

6. Die auf Grund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen einen Bereich von 2,5 m beiderseits der Leitungsachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

7. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
8. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der GrundeigentümerInnen, trägt die EN.

Der/Die GrundeigentümerInnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die GrundeigentümerInnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter [www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz](http://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz).

Die Energienetze Steiermark GmbH verpflichtet sich, Fernmeldeanlagen (Meldekabel, Steuerkabel, Lichtwellenleiter) auf ihre Kosten umzulegen bzw. anzupassen, wenn sie der widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes hinderlich sind oder diese erschweren. 110-kV-Leitungsanlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatssitzung am ..... unter Geschäftszeichen ..... gefasst.

Ort, Datum

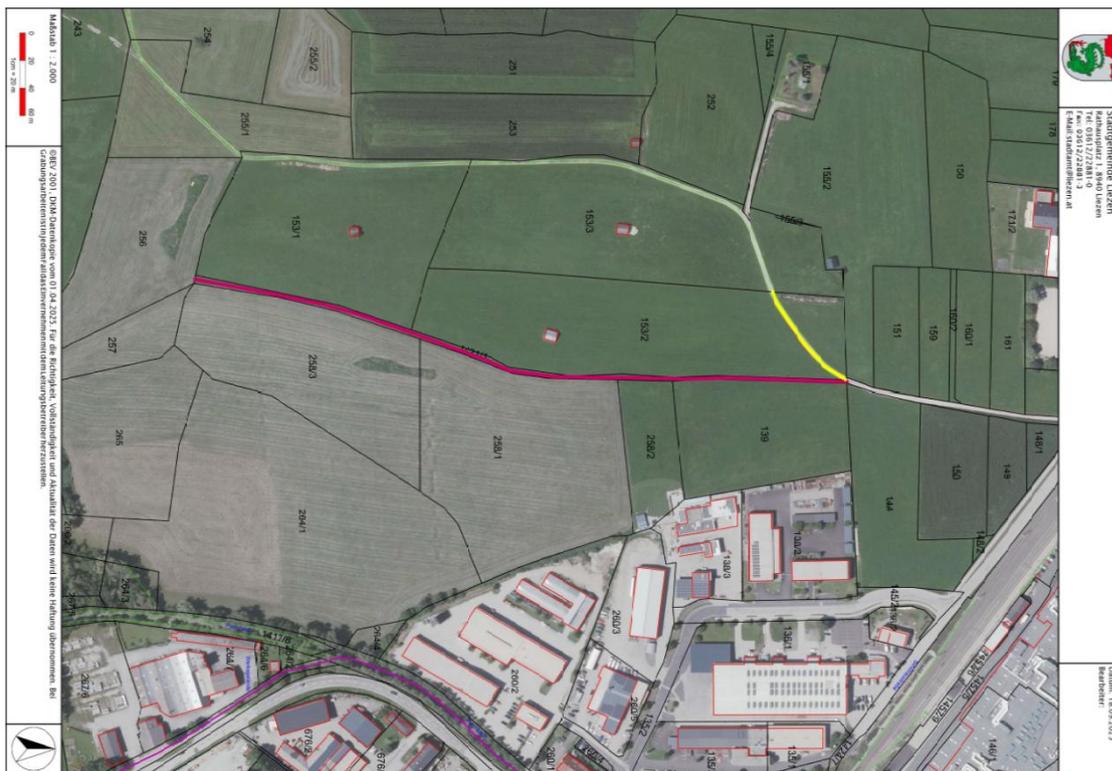
Stadtgemeinde Liezen - Öffentliches Gut

Beschluss: angenommen.

## 26.

**Abschreibung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1421/1 KG 67406 Liezen aus dem öffentlichen Gut**

*Das öffentliche Gut hinsichtlich der in Magenta markierten, rund 2.031 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Grundstückes Nr. 1421/1 KG 67406 Liezen wird aufgelassen.*

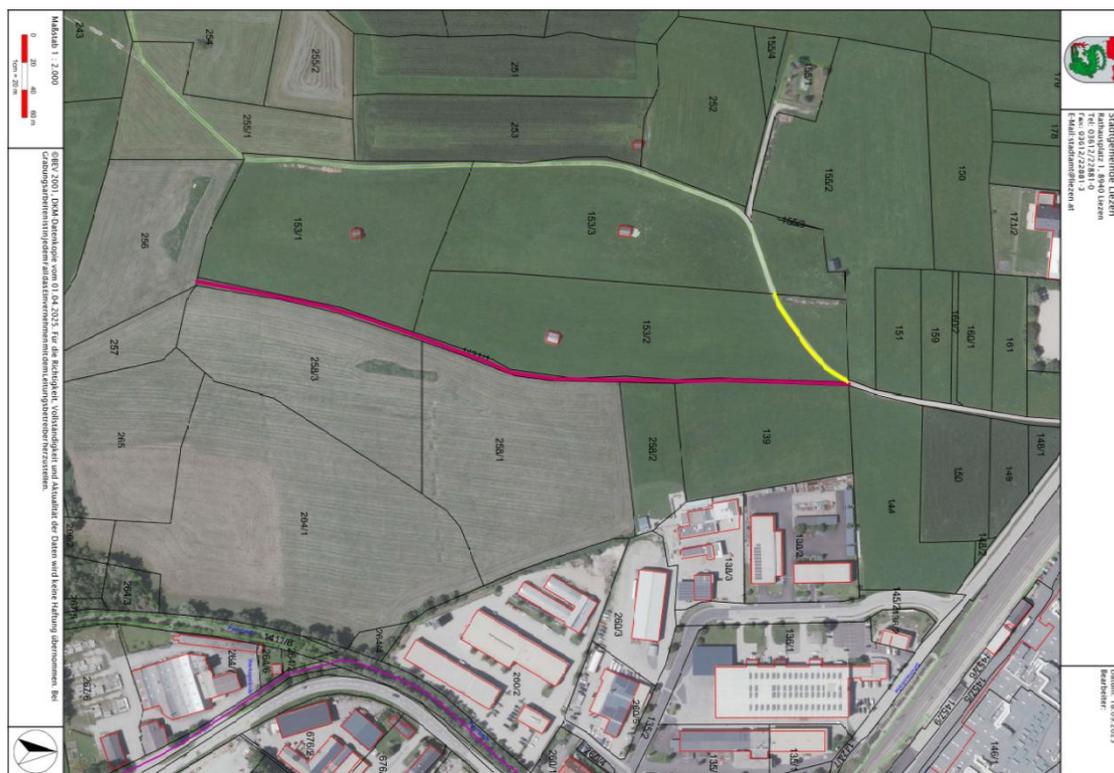


**Beschluss:** angenommen.

## 27.

**Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/2 KG 67406 Liezen zum öffentlichen Gut**

*Das in der Natur vorhandene, über das Grundstück Nr. 153/2 KG 67406 Liezen verlaufende, in Gelb markierte Wegstück mit einer Fläche von rund 315 m<sup>2</sup> wird in das öffentliche Gut übernommen.*



Beschluss: angenommen.

## 28.

### **Grundsatzbeschluss über die Zurverfügungstellung gemeindeeigener Grundstücke für das GE-RM Projekt „Verbesserung der Hydromorphologie der Enns“**

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fasst einen Grundsatzbeschluss hinsichtlich der zur Verfügungstellung der für das Projekt notwendigen Grundstücke und Grundstücksteile unter der Voraussetzung, dass der Stadtgemeinde Liezen durch dieses Projekt weder jetzt noch in Zukunft Kosten bzw. anderweitige Nachteile entstehen dürfen.*

Beschluss: angenommen.

## 29.

## Anpassung der Tarife für Arbeitsleistung sowie Geräte- und Materialbeistellungen durch den städtischen Bauhof

Ab 01.01.2026 gelten folgende Tarife für den Bauhof, die zuvor auf Basis des vom Land Steiermark verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen bzw. auf Basis der Gemeinde-Beitragsanpassungsverordnung Steiermark angepasst werden:

	Start 2026
<b>Tarif (netto) per</b>	
<b>Arbeitsleistungen - lt. Lohnabschlüsse indexiert</b>	
Leistungsstunde pro Person Intern	38,60 €
Leistungsstunde pro Person Extern	<b>61,10 €</b>
zzgl. Zuschläge für Samstags-, Sonntags-, Nachtarbeit, Feiertage sowie Taggelder	<b>20%</b>
<b>Fahrzeuge- und Geräte, Dienstleistungen</b>	
<b>Anhänger</b>	
Anhänger klein (bis 750 kg) pro Stunde	9,20 €
Anhänger groß (über 750 kg) pro Stunde	21,40 €
<b>E-Mobilität</b>	
Stapler Still Akku	25,00 €
Lastendreirad	7,20 €
Notstromaggregat+Anhänger	43,80 €
<b>Kommunalfahrzeuge</b>	
Kommunalfahrzeug pro Stunde	44,20 €
<b>Zusatzgeräte für Kommunalfahrzeuge</b>	
Zusatzgeräte	15,00 €
<b>LKW + Zusatzgeräte</b>	
LKW + Zusatzgeräte pro Stunde	51,00 €
<b>Radlader + Zusatzgeräte</b>	
Radlader + Zusatzgeräte pro Stunde	44,80 €
<b>Unimog</b>	
Unimog pro Stunde	40,80 €
<b>Zusatzgeräte für Unimog</b>	
Zusatzgeräte	17,00 €
Frontauslegemähwerk + Lichtraumschneidegerät	34,30 €
<b>Traktor + Zusatzgeräte</b>	
Traktor pro Stunde	43,90 €
Hochdruckfass BAUER pro Stunde	24,90 €
<b>Kehrmaschine</b>	
Straßenkehrmaschine pro Stunde	47,60 €
Fräsgut pro Stunde	5,60 €
<b>Transporter</b>	
Transporter pro Stunde	30,50 €
<b>Steiger</b>	
Steigerfahrzeug pro Stunde	44,30 €
<b>Walze</b>	
Tandemwalze (Kombiwalze)	27,00 €
<b>Quad</b>	
Quad pro Stunde	13,30 €
<b>Asphaltschneidgeräte (ohne Facharbeiter)</b>	
Asphaltschneidegerät pro Laufmeter und Zentimeter Tiefe	3,60 €

<b>Geräte KA</b>	
Kernbohrgerät pro Minute	5,60 €
Kanalkamera	67,20 €
<b>Kompressor</b>	
Kompressor Compair	23,50 €
<b>Dienstleistungen</b>	
Kläranlagenüberwachung	142,50 €
Fäkalien aus Liezen	22,40 €
Fäkalien auswärts	35,70 €
Fettentsorgung	14,30 €
Messungen Parameter	86,50 €
CSB+BSB Messungen	25,50 €
LKW Strauchwerktransport mit Entsorgung AWW – 1 Greifer	35,60 €
Streugutzustellung - Zustellpauschale <b>exkl. Streugut</b>	37,30 €
<b>Verleih</b>	
Verkehrszeichen/Absperrgitter 1 Stück/Tag	13,20 €
<b>Geräte mit Einheitspreisen</b>	
Heckenschere pro Stunde (Heckenschere/Schneider)	8,80 €
Motorsäge pro Stunde	8,80 €
Motorsense pro Stunde	8,80 €
Handrasenmäher pro Stunde	8,80 €
Laubbläser/Laubsauger	8,80 €
Rasentraktor/Aufsitzmäher	22,40 €
<b>Pauschalen</b>	
Werkzeugpauschalen/pro Einheit	10,00 €
Maschinenpauschale/pro Einheit	20,00 €

Die Tarife sind wertgesichert und werden einmal mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenerhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierhebung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 10 Cent zu runden. Dies gilt für alle Tarife ausgenommen Arbeitsleistungen, für diese ist die Gemeindebeitragsanpassungsverordnung Steiermark des jeweiligen Jahres die Basis für die Erhöhung.

Beschluss: angenommen.

### 30.

#### **Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Zertifizierungsprozesses Kinder- und jugendfreundliche Gemeinde**

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die Teilnahme an der Zertifizierung „familienfreundliche Gemeinde“ sowie am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“.

Die Prozessbegleitung erfolgt durch die Landentwicklung Steiermark.

Beschluss: angenommen.